

Satzung
vom xx.xx.2017 über die sechste Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde
Eitorf vom 11.03.2008

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Eitorf mit Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder am xx.xx.2017 folgende 6. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Eitorf vom 11.03.2008 beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Gemeinde Eitorf wird wie folgt geändert:

§ 12

Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz, Kosten der Fraktionsarbeit

1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO). **Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende Ausschüsse ausgenommen:**

- Ausschuss für Bau und Verkehr
- Ausschuss für Jugend, Integration, Soziales und Senioren
- Ausschuss für Kultur, Sport, Markt und Kirmes
- Ausschuss für Planung, Umwelt und Erneuerbare Energien
- Ausschuss für Wirtschaft, Marketing und Tourismus
- Betriebsausschuss
- Personalausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Schulausschuss

2) Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens **8** Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens **16** Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens **24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende** - erhalten neben den ihnen zustehenden Entschädigungen nach Abs. 1 monatlich eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.

- 3) unverändert
- 4) unverändert
- 5) unverändert
- 6) unverändert

Artikel II

Die 6. Änderung der Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.